

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 18=38 (1872)

Heft: 7

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XXXVIII. Jahrgang.

Basel.

XVIII. Jahrgang. 1872.

Nr. 7.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 3. 50.

Die Bestellungen werden direkt an die „Schweighäuserische Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortliche Redaktion: Oberst Wieland und Major von Higger.

Inhalt: Die Militärfragen vor der Bundesversammlung. (Schluß). — Zur Reorganisation des eidg. Militär-sanitätswesens. — Anatole Baratier, L'Intendance militaire pendant la guerre de 1870—1871. — Kreisreiben des eidg. Militärdepartements. — Ausland: Großbritannien: Das neue Monstre-Geschütz „Woolwich-Infant“. — Verschiedenes: Feuerartik.

Die Militärfragen vor der Bundesversammlung.

(Nationalrathssitzung vom 8. November 1871.)

(Schluß.)

Am 11. November 1871 erfolgte dann die Abstimmung über Artikel 19 und 20. In definitiver Abstimmung über Art. 19 standen sich gegenüber der Antrag des Hrn. Obersten Stehlin, lautend:

Art. 19. „Aus den Kontingenten der Kantone wird das Bundesheer gebildet.

„Diese Kontingente umfassen die ganze nach der eidg. Gesetzgebung wehrpflichtige Mannschaft.

„Die Dienstpflicht im Bundesheere beginnt im Anfange desjenigen Jahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Altersjahr zurücklegt, und endigt am Schluß desjenigen Jahres, in welchem er das 44. Altersjahr erfüllt.

„In Zeiten der Gefahr kann der Bund auch über die nicht zum Bundesheere gehörende Mannschaft und die übrigen Streitmittel der Kantone verfügen.

„Die Kantone verfügen über die Wehrkraft ihres Gebietes, so weit sie nicht durch verfassungsmäßige oder gesetzliche Anordnungen des Bundes beschränkt sind.“

Art. 20. „Die Organisation des Bundesheeres ist Sache der Bundesgesetzgebung.

„So viel als möglich sollen die Truppen eines jeden Kantons so organisiert werden, daß sie taktische Einheiten oder Bruchtheile von solchen bilden.

„Der Unterricht ist Sache des Bundes.

„An die Kosten des Infanterie-Unterrichts haben die Kantone einen durch Bundesgesetz zu bestimmenden Beitrag zu leisten. Die Ueberwachung und Kontrollirung der materiellen Leistung, welche die Kantone für das Bundesheer zu erfüllen haben, ist Sache des Bundesrathes.

„Die Militärverordnungen der Kantone dürfen nichts enthalten, was der eidg. Militärorganisation und den bundesmäßigen Verpflichtungen der Kantone entgegen ist und müssen zu diesfälliger Prüfung dem Bundesrathe vorgelegt werden.“

Der Artikel 19 nach Hrn. Stehlin erhielt 47 Stimmen. Hingegen mit 68 Stimmen wurde Artikel 19 in folgender Fassung angenommen:

Art. 19. „Das Bundesheer besteht aus der gesammten, nach der eidg. Gesetzgebung dienstpflichtigen Mannschaft.

„Die Dienstpflicht im Bundesheere beginnt im Anfange desjenigen Jahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Altersjahr zurücklegt, und endigt am Schluß desjenigen Jahres, in welchem er das 44. Altersjahr erfüllt.

„In Zeiten der Gefahr kann der Bund auch über die nicht zum Bundesheere gehörende Mannschaft und über die übrigen Streitmittel der Kantone verfügen.

„Die Kantone verfügen über die Wehrkraft ihres Gebietes, so weit sie nicht durch verfassungsmäßige oder gesetzliche Anordnungen des Bundes beschränkt sind.“

Artikel 20 wurde mit 70 gegen 44 Stimmen und mit Namensaufruf in folgender Fassung angenommen:

Art. 20. „Die Organisation des Bundesheeres ist Gegenstand der Bundesgesetzgebung.

„Soweit nicht militärische Gründe entgegenstehen, sollen die taktischen Einheiten aus der Mannschaft desselben Kantons gebildet werden.

„Die Kosten des Unterrichts, der Bewaffung, Bekleidung und Ausrüstung des Bundesheeres trägt der Bund.

„Das Kriegsmaterial der Kantone in demjenigen.